

## Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Bitterfeld

Auf Grund der §§ 6, 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 31. März 2005 mit Beschluss-Nr. 60-07/2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Bitterfeld beschlossen:

### § 1 Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises Bitterfeld ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktionsgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

(2) Die Abfallwirtschaft im Gebiet des Landkreises Bitterfeld wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zuhalten,
2. Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
3. nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
4. die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit,
5. nicht verwertbare Abfälle umweltschonend im Sinne der Abfallablagereverordnung (AbfAbIV) vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305) abzulagern bzw. zu behandeln sowie
6. die Schaffung bzw. Förderung hochwertiger Verwertungskapazitäten für die im Einzugsgebiet des Landkreises Bitterfeld anfallenden Abfälle.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis Bitterfeld die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

### § 2 Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz

(1) Der Landkreis Bitterfeld entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA). Die Pflicht des Landkreises Bitterfeld zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung (das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Ablagern) von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Überlassungspflicht nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen und nicht in dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleibt unberührt.

(2) Der Landkreis Bitterfeld betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis Bitterfeld kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

### § 3 Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften leisten dem Landkreis Bitterfeld Verwaltungshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

### § 4 Anschluss- und Benutzung

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Bitterfeld liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Bitterfeld besteht, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des Landkreises Bitterfeld anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer

berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises Bitterfeld zu verlangen (Anschlussrecht).

Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer und -erzeuger sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Bitterfeld zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht besteht und die Entsorgung nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Landkreis Bitterfeld Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, wenn die Verwertung nach § 5 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Bitterfeld ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Landkreis Bitterfeld bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 5

### Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis Bitterfeld ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Die in Anlage 1 genannten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i.V.m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

2. Die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind dem Landkreis Bitterfeld in eine dafür zugelassene Entsorgungsanlage anzudienen.

(3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

## § 6

### Getrennte Erfassung und Entsorgung

(1) Im Landkreis Bitterfeld wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Altglas
2. Altpapier
3. Altmetalle
4. Kompostierbare Abfälle
5. Verpackungsabfälle
6. Sperrmüll
7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle
8. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen)
9. Elektronikschrott
10. Altreifen
11. Bauschutt
12. Baustellenabfälle
13. Mineralischer Straßenaufbruch
14. Bodenaushub
15. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe der §§ 7 bis 21 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

## § 7

### Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas oder Autoscheiben).

(2) Sofern Altglas nicht einem Abholssystem gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungen (Verpackungsverordnung - VerpackV) zugeführt wird oder einer Rücknahme/ Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegt, ist es dem Landkreis Bitterfeld durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer farblich getrennt zu überlassen.

(3) Die Depotcontainer für Altglas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur montags bis samstags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Depotcontainern abzulagern oder die Depotcontainer oder ihre Standplätze auf andere Art zu verunreinigen.

#### § 8 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Sachen.

(2) Sofern Altpapier nicht einem Abholssystem gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 ( BGBl. I S. 2379) zugeführt wird oder einer Rücknahme-/Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegt, ist es dem Landkreis Bitterfeld durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container bzw. vom beauftragten Dritten auf Privatgrundstücken bereitgestellten Behälter zu überlassen.

#### § 9 Altmetalle

(1) Altmetalle (Schrott) in haushaltsüblichen Mengen i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtungen anfallenden Gegenstände aus Metall.

(2) Die Entsorgung aus Haushalten erfolgt im Bringsystem zur Annahmestelle der Wolfener Recycling GmbH, Hugo-Preuss-Straße in Wolfen bzw. auf der Kreismülldeponie, Niemecker Straße in Bitterfeld. Die Schrottsammlungen von Gewerbetreibenden bleiben davon unberührt.

(3) Dosenschrott wird im Verfahren nach § 11 dieser Satzung entsorgt.

#### § 10 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung sind Bioabfälle, die aus biologisch abbaubaren organischen Abfällen bestehen. Dazu gehören organische Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen und Gärten (siehe auch Abfallkalender für den Landkreis Bitterfeld).

(2) Eigenverwertung für den privaten Haushalt umfasst das Auf- und Einbringen der selbsterzeugten, behandelten oder unbehandelten Bioabfälle zum Zwecke der Komposterzeugung auf dem eigenen Grundstück im Landkreis Bitterfeld, das an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

(3) Die Eigenverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Durch die Eigenkompostierung darf weder Siedlungsungeziefer (Ratten) noch Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft verursacht werden. Hinweise zur sachgemäßen Eigenkompostierung erteilt die untere Abfallbehörde des Landkreises Bitterfeld.

(4) Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn eine ordnungsgemäße Kompostierung nachgewiesen wird. Hierzu bedarf es einer formlosen Bestätigung des Landkreises Bitterfeld nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

(5) Es ist verboten, kompostierbare Abfälle in anderen Abfallbehältern als der Biotonne zur Entsorgung bereitzustellen.

#### § 11 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen nach § 3 Verpackungsverordnung, die der Besitzer dem Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zur Verwertung überlässt.

(2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verpackungsverordnung von den Herstellern und Vertreibern gemäß § 4 Verpackungsverordnung nicht zur Entsorgung entgegen. Hersteller und Vertreter haben Transportverpackungen selbst einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsverordnung von Herstellern und Vertreibern gemäß § 5 Verpackungsverordnung nicht zur Entsorgung

entgegen. Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die Umverpackungen einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung von Herstellern und Vertreibern gemäß § 6 Abs. 2 Verpackungsverordnung nicht zur Entsorgung entgegen. Hersteller und Vertreiber haben die Verkaufsverpackungen selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an einen Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis Bitterfeld getrennt nach den Verpackungsmaterialien gemäß §§ 8 bis 11 dieser Satzung an den bekannten Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten bzw. an den bekannten Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern (Wertstoffsack, Wertstoffcontainer) zu überlassen.

## § 12 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Bitterfeld zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 7, 8, 9, 11, 13 bis 20 dieser Satzung.

Gegenstände, die nicht zum Sperrmüll gehören, sind im Abfallkalender des Landkreises Bitterfeld ausgewiesen.

(2) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag bis 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher und geordnet bereitzustellen. Dabei sind Verschmutzungen der Straße zu vermeiden. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 24 dieser Satzung für das Bereitstellen des Sperrmülls sinngemäß.

(3) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt einmal halbjährlich über eine Straßensammlung. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche zuvor in der Lokalpresse veröffentlicht.

(4) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung wird nur Sperrmüll aus Haushalten, die an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Bitterfeld angeschlossen sind, erfasst.

## § 13 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

(1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden müssen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Altmedikamente, Reiniger, Polituren, Batterien sowie teer- und ölhaltige Rückstände und alle weiteren in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.

(2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis Bitterfeld betriebenen festen oder mobilen Problemstoffsammelstellen zu bringen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

(3) Standorte und Zeiten der mobilen Sammelstelle sowie Annahmezeiten der festen Schadstoffsammelstelle macht der Landkreis Bitterfeld im Abfallkalender des Landkreises Bitterfeld und in der Lokalpresse bekannt.

## § 14 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Artikels 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (Abfallverzeichnisverordnung – AVV, BGBl. I S. 3379)

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis Bitterfeld an den stationären oder mobilen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - kostenpflichtig durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. § 13 gilt entsprechend.

## § 15 Elektronikschrott

(1) Zum Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 dieser Satzung gehören folgende Geräte: Haushaltsgeräte

(z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Elektroschrott), Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte aus Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Geräte für den Geldverkehr, Elektrowerkzeuge, Mess-, Steuerungs- und Regelungsanlagen, Beleuchtungsartikel (Lichttechnik), Spielzeuge, Uhren, Geräte der Labor- und Medizintechnik sowie Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe, soweit sie elektrische oder elektronische Bauteile enthalten.

(2) Elektronikschrott kann über das Bringsystem einem dafür zugelassenen gewerblichen Abfallentsorger überlassen werden bzw. im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung mit erfasst werden.

#### § 16 Altreifen

(1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 dieser Satzung sind gebrauchte Pkw-Reifen ohne Felgen.

(2) PKW-Altreifen aus Haushaltungen werden im Rahmen der mobilen und stationären Sammlung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle kostenlos mit erfasst, soweit eine Rückgabe über den Handel oder Gewerbe nicht erfolgt.

#### § 17 Bauschutt

(1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung sind mineralische Stoffe, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die bei Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallen.

(2) Bauschutt ist am Entstehungsort nach mineralischem und nicht mineralischem Material sowie nach schadstoffbelasteten Bestandteilen getrennt zu halten.

(3) Das mineralische Material ist vom Besitzer zur Verwertung in eine zugelassene Verwertungsanlage, das nicht mineralische Material, soweit nicht verwertbar, zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu bringen.

(4) Schadstoffbelastete Bestandteile sind nach geltendem Recht zu entsorgen.

#### § 18 Baustellenabfälle

(1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht mineralischen Stoffe mit geringem mineralischen Anteil, die nicht schadstoffbelastet sind (z.B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial).

(2) Baustellenabfälle sind am Entstehungsort nach mineralischem und nicht mineralischem Material getrennt zu halten.

(3) Die Verwertung/Entsorgung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 und 4 gleicher Satzung.

#### § 19 Mineralischer Straßenaufbruch

(1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 dieser Satzung sind nicht schadstoffbelastete, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.

(2) Die Verwertung/Entsorgung erfolgt gem. § 17 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

#### § 20 Bodenaushub

(1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsenmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.

(2) Bodenaushub ist vom Besitzer einer Verwertung zuzuführen.

#### § 21 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Beseitigung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die nicht gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht unter die §§ 8 - 22 dieser Satzung fallen (Restabfall). Hausmüll sind Abfälle aus

privaten Haushaltungen. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind die in den Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, in Kleingewerbe und in der Industrie anfallenden Abfälle, die keine stofflich verwertbaren oder kompostierbaren Bestandteile enthalten, zusammen mit dem Hausmüll beseitigt werden können und nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Restabfall ist in den nach § 22 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Abfall zur Beseitigung wird in der Regel einmal vierzehntägig abgeholt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann der Landkreis Bitterfeld im Einzelfall Ausnahmen für die Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb. Der Landkreis Bitterfeld kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist. Die Abfallbehälter sind an befestigten Straßen auf dem Fußweg (an der Bordsteinkante bei 1.100 l-Containern muss die Bordsteinkante so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen) oder an den Fahrbahnrand innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen. Wo die Entsorgungsfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Abfallbehälter nach § 22 diesen entgegengebracht werden, damit die Entsorgungsfahrzeuge ohne Behinderung heranfahren und entleeren bzw. beladen werden können.

(5) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen, dabei darf der Abfall weder eingestampft, eingepresst noch eingeschlämmt werden. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Behälter bis zur Größe von 240 l darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z.B. nicht rechtzeitige Bereitstellung), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Der Abfallbehälter ist dann von der Straße zu entfernen.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, Streik oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(8) Die Tourenpläne für die Restmüllentsorgung werden im Abfallkalender des Landkreises Bitterfeld und in der Lokalpresse veröffentlicht.

## § 22

### Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- a) Biotonnen (Wertstoffbehälter für kompostierbare Abfälle) mit 120 und 240 l Fassungsvermögen
- b) blaue Tonne (Wertstoffbehälter für Papier/Pappe) mit 240 und 1.100 l Fassungsvermögen
- c) Restabfallbehälter mit 60 l, 110 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen
- d) Pressmüllcontainer mit 10 - 25 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- e) Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Bitterfeld
- f) gelbe Tonne bzw. gelber Sack des Dualen System Deutschland GmbH

(2) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 25 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 benannten Fällen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind beim Beauftragten Dritten erhältlich.

## § 23

### Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis Bitterfeld unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Die Sonderregelungen in den §§ 7 - 21 für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt. Es ist verboten, Abfälle in anderen als den nach § 22 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Das lose Bereitstellen von Restabfällen zum Einsammeln und Befördern stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Ziff. 5 dar.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch den Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten nach der Anzahl der dort gemeldeten Personen. Soweit der Landkreis Bitterfeld keine Kenntnis über die mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz

gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens

auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Zugrunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von 15 l pro Person und Woche. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

(3) Die Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen haben zugelassene Abfallbehälter des beauftragten Dritten für ein Restabfallvolumen von mindestens 5 Liter/Beschäftigten/Woche vorzuhalten.

(4) Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke vorzuhalten. Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von dem Landkreis Bitterfeld festgelegten Vertriebsstellen erhältlich sind, zur Abholung bereitzustellen.

(6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis Bitterfeld dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(7) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten kann für die Nutzung von Pressmüllcontainern gem. § 24 Abs. 1 d) dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

(8) Sofern Grundstücke mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis/der Stadt zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Mindestbehältervolumens vorzuhalten.

#### § 24

##### Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem Landkreis Bitterfeld oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 25 dieser Satzung entsprechen.

(3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Den Anschlusspflichtigen wird diese Verkehrsanlage durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

(5) Vom Landkreis Bitterfeld zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden von dem Landkreis Bitterfeld eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(6) Vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden ortsüblich bekannt gegeben.

#### § 25

##### Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 24 Abs. 2 dieser Satzung müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen

ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

## § 26

### Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen in die Abfallbehälter mit mechanischen Hilfsmitteln unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein.

(3) Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

## § 27

### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 5 Abs. 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis Bitterfeld betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist beim Einsammeln und Befördern von Abfällen zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Bitterfeld Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

## § 28

### Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen sind.

(2) Der Landkreis Bitterfeld ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

## § 29

### Auskunftspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten sowie die Abfallbesitzer sind verpflichtet, dem Landkreis Bitterfeld auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere dem Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge Abfall mitzuteilen.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der

neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind dem Landkreis Bitterfeld bzw. Beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gewerbebetriebe sind verpflichtet, sich beim beauftragten Dritten zur Restabfallentsorgung anzumelden.

#### § 30 Benutzungsentgelte

Der Landkreis Bitterfeld erhebt Entgelte durch eine gesonderte Entgeltordnung für die Abfallentsorgung. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung im Landkreis Bitterfeld in der jeweils geltenden Fassung. Der Landkreis Bitterfeld ermächtigt die Bitterfelder Entsorgungs GmbH als beauftragten Dritten mit dem Einzug des Abfallentsorgungsentgeltes.

#### § 31 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in allen kreisangehörigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise wurden in Abstimmung mit dem Landkreis Bitterfeld von den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften veröffentlicht.

#### § 32 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Bitterfeld Modellversuche mit örtlicher und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1, 2 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
2. seiner Entsorgungspflicht nach § 5 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt überlässt,
4. entgegen § 21 Abs. 5 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle und behälterschädigende Abfälle in die Behälter kippt,
5. entgegen § 22 Abs. 1 Abfälle nur lose zum Einsammeln und Befördern und nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
6. entgegen § 28 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht,
7. entgegen § 29 die Auskunftspflicht verletzt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 6 Abs. 4 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und können in den Fällen Nummer 1 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

#### § 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bitterfeld vom 06.02.1997 außer Kraft.

Bitterfeld, den 31. März 2005

gez. W o l p e r t  
Vorsitzender des  
Kreistages

-Siegel-

gez. U.Schulze  
Landrat